

**Öffentliche Bekanntmachung  
eines Genehmigungsbescheides  
für eine Anlage entsprechend der  
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.01-100-53.0131/13/4.1.8

Düsseldorf, den 22.11.2019

**Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Estern, Kondensations-, Polymerisations- und Mischprodukten (Vielstoffanlage P2) der Firma Solenis Technologies Germany GmbH in Krefeld durch Änderung in der Produktionsanlage P2 durch Erweiterung von Stoffliste, Lagervolumen und Betriebszeit**

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Solenis Technologies Germany GmbH mit Bescheid vom 15.06.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Vielstoffanlage P2 am Standort Krefeld, Fütingsweg 20 in 47805 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

**BVT-Merkblatt:**

hier Bezeichnung eingeben.

**Link zu den BVT-Merkblättern:**

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Lowis



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Mit Zustellungsurkunde  
Solenis Technologies GmbH  
Fütingsweg 20  
47805 Krefeld

Datum: 15. Juni 2015

Seite 1 von 10

Aktenzeichen:  
53.01-100-53.0131/13/4.1.8  
bei Antwort bitte angeben

Werner Lewis  
Zimmer: 053  
Telefon:  
0211 475-9163  
Telefax:  
0211 475-2790  
werner.lewis@  
brd.nrw.de  
Katharina Fojcik

## Immissionsschutz

### **Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Produktionsanlage P2 durch Erweiterung von Stoffliste, Lagervolumen u. Betriebszeit**

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 29.11.2013

Anlagen:

1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
2. Nebenbestimmungen
3. Kostenblatt

## **Genehmigungsbescheid**

**53.01-100-53.0131/13/4.1.8**

### **I.**

#### **Tenor**

Auf Ihren Antrag vom 29.11.2013 nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Produktionsanlage P2 ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

#### **1. Sachentscheidung**

Der Firma Solenis Technologies GmbH in Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.8 und 4.1.2 der Vierten Verordnung zur Durch-

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Cecilienallee 2,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211 475-0  
Telefax: 0211 475-2671  
poststelle@brd.nrw.de  
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
DB bis Düsseldorf Hbf  
U-Bahn Linien U78, U79  
Haltestelle:  
Victoriaplatz/Klever Straße



führung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Seite 2 von 10

**Genehmigung zur wesentlichen Änderung**

**der Anlage zur Herstellung von Estern, Kondensations-, Polymerisations- und Mischprodukten  
(Produktionsanlage P2)**

**am Standort**

**Solenis Technologies GmbH ,  
Fütingsweg 20, 47805 Krefeld,  
Gemarkung Krefeld, Flur 72, Flurstücke 618-620 und 624**

erteilt.

**Anlagenkapazität:**

**53.500 t/a Gesamtkapazität Produktionsanlage P2**

**Betriebszeiten:**

**7 Tage/Woche, 24 Stunden/Tag**

**Änderungen:**

- a) Herstellung neuer Fertigprodukte (neue Produktgruppen) in BE2 und BE3,**
- b) Errichtung und Betrieb von zwei neuen Lagerbehältern in der BE6 und**
- c) Einführung eines vollkontinuierlichen Betriebs.**

**2. Verzeichnis der Antragsunterlagen**

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderung der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.



### 3. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen**. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

### 4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbau- und Herstellungskosten in Höhe von 0,00 Euro.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, Tarifstelle wasserrechtliche Gebühr? sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

[REDACTED].

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzzeichens an die

**Landeskasse Düsseldorf**

**IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15**

**BIC: WELADED**

**Kassenzzeichen: 7331200000157009**

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

## II.

### Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Ent-



scheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Eignungsfeststellung gemäß § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltgesetz (WHG)**

### **III.**

#### **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).

### **IV.**

#### **Begründung**

##### **A. Sachverhalt**

###### **Genehmigungsantrag**

Die Solenis Technologies GmbH betreibt am Standort Fütingsweg 20 in 47805 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von Estern, Kondensations-, Polymerisations- und Mischprodukten (Produktionsanlage P2). Die Anlage soll durch die im Tenor aufgeführten Maßnahmen geändert werden. Die Solenis Technologies GmbH hat für dieses Vorhaben am 29.11.2013 einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Produktionsanlage P2 gestellt.



Für die Errichtung von zwei neuen Lagerbehältern in der BE 6 wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid Az. 53.01-100-53.0131/13/4.1.8 vom 28.05.2014 erteilt.

## **B. Sachentscheidung**

### I. Formelle Voraussetzungen

#### 1. Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

#### 2. Genehmigungsverfahren

##### a) Verfahrensart

Die Produktionsanlage P2 ist eine nach § 1 i. V. m. Nr. 4.1.8 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genehmigungsbedürftige Anlage. Für diese Anlagenart ist das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG durchzuführen (mit Öffentlichkeitsbeteiligung). Nach § 3 der 4. BImSchV handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (IED-Anlage).

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Dementsprechend war das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) unter Berücksichtigung der speziellen Anforderungen für IED-Anlagen durchzuführen.

##### b) Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen enthalten die nach §§ 4, 5 der 9. BImSchV erforderlichen Angaben und Formblätter, die in Anlage 1 zu diesem Geneh-



migungsbescheid aufgeführt sind. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen ergab, dass der Antrag für die Einleitung des Genehmigungsverfahrens vollständig war.

Gemäß § 25 der 9. BImSchV und Einführungserlass des Ministeriums für Klima, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKUNLV) vom 06.09.2013 ist ab dem 07.01.2014 beim ersten Änderungsantrag ein Ausgangszustand (AZB) nach § 10 Abs. 1a BImSchG für die Gesamtanlage vorzulegen. Für die Änderung der bestehenden genehmigten Produktionsanlage P2, die bereits vor dem 07.01.2014 in Betrieb war, lag der Genehmigungsantrag am 30.12.2013 i. S. des § 7 Abs. 2 der 9. BImSchV vollständig vor. Ein AZB war daher nicht erforderlich.

#### Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

<b>Behörde</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Dezernat 53	VAwS
Dezernat 53.4	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung)
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht

#### c) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

#### UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Für das beantragte Vorhaben ist nach Anlage 1, Ziffer 4.2, Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eine allge-



meine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen. Gemäß § 3 c Satz 1 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG ist im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 22 vom 28.05.2015) öffentlich bekannt gegeben worden. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

#### 1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung



zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Produktionsanlage P2 wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

#### Anforderungen aus anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Abfallrechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

.

#### 2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Solenis Technologies GmbH, Krefeld nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 29.11.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Produktionsanlage P2 war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

### **C. Kostenentscheidung**

#### I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin aufer-



legt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. **0,00 Euro** und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED]. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

## II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnung der Amtsblattstelle von Ihnen direkt beglichen wurde.

## III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.8, Spalte 1 genannten genehmigungsbedürftigen Vielstoffanlage P2 und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG wird eine Gebühr von insgesamt [REDACTED] erhoben. Die Berechnung der Gebühr kann dem Kostenblatt (Anlage) entnommen werden

### UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.

Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (soweit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umwelt-



auswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Eine Bedeutung, ein wirtschaftlicher Wert oder sonstiger Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner ist nicht gegeben. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von **200,00 Euro**.

## V.

### **Rechtsbehelf**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

#### **Hinweis:**

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter [www.egvp.de](http://www.egvp.de) aufgeführt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Lowis)



**Anlage 1**  
**zum Genehmigungsbescheid**  
**53.01-100-53.0131/13/4.1.8**

Anlage 1  
 Seite 1 von 3

**Verzeichnis der Antragsunterlagen**

**Ordner 1 von 3**

<b>0.</b>	<b>Antragsanschreiben vom 29.11.2013</b> .....	3 Blatt
<b>0.</b>	<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	4 Blatt
<b>1.</b>	<b>Antragsformulare und Stellungnahmen</b> .....	1 Blatt
1.1	Antragsformular 1 .....	24 Blatt
1.2	Angaben zur Wasser- und Abfallwirtschaft .....	10 Blatt
1.3	Gutachten nach § 7(4) VAWs .....	12 Blatt
<b>2</b>	<b>Kurzdarstellung (entfällt)</b> .....	<b>1Blatt</b>
<b>3</b>	<b>Bauvorlagen, Baubeschreibung</b> .....	1 Blatt
3.1	Lageplan Z.-Nr. GL00_U0177 .....	1 Blatt
3.2	Deutsche Grundkarte .....	1 Blatt
<b>4</b>	<b>Anlagen- und Betriebsbeschreibung</b> .....	<b>1Blatt</b>
4.1	Allgemeines .....	3 Blatt
4.2	Verfahren .....	5 Blatt
4.3	Infrastruktur .....	3 Blatt
4.4	Beschreibung der Änderungen .....	2 Blatt
<b>5</b>	<b>Herkunft und Verbleib der Abfälle und Abwässer (keine Änderungen)</b> .....	<b>1Blatt</b>
<b>6</b>	<b>Emissionsbetrachtungen/Emissionsinventar TA Luft</b>	
6.1	Genehmigte und beantragte Situation .....	1 Blatt
6.2	Geräuschemissionen .....	./.
6.3	Gerüche .....	1 Blatt
6.4	Wärme und Energie .....	./.



6.5	Emissionsinventar nach TA Luft .....	6 Blatt
6.6	Schalltechnische Stellungnahme .....	4 Blatt
<b>7</b>	<b>Anlagensicherheit und Arbeitssicherheit</b> .....	<b>1 Blatt</b>
7.1	Anlagensicherheit/Arbeitssicherheit .....	3 Blatt
7.2	Gutachterliche Stellungnahme gem.§ 29a BImSchG .....	7 Blatt
<b>8</b>	<b>Zeichnungen und Apparateliste</b> .....	<b>1 Blatt</b>
8.1	Aufstellungsplan GP01_U0017 .....	1 Blatt
8.2	Verfahrensfließbild .....	1 Blatt
8.3	Matrix der Infrastruktureinbindung Rohstoffe .....	1 Blatt
8.4	Apparate- und Maschinenliste .....	1 Blatt
<b>9</b>	<b>Produktinformation</b> .....	<b>1 Blatt</b>
9.1	Sicherheitsdatenblätter [REDACTED] .....	11 Blatt
9.2	Sicherheitsdatenblätter [REDACTED] .....	8 Blatt
9.3	Sicherheitsdatenblätter PerForm SP 7200 .....	13 Blatt
9.4	Sicherheitsdatenblätter PerForm SP 7200-DR .....	14 Blatt
9.5	Sicherheitsdatenblätter PerForm SP 9104-FR .....	13 Blatt
9.6	Sicherheitsdatenblätter Novus PC 9915 .....	14 Blatt
9.7	Sicherheitsdatenblätter Novus PC 9940 .....	15 Blatt
9.8	Sicherheitsdatenblätter Ashland DPD-364 .....	11 Blatt
9.9	Rohstoffliste P2 .....	2 Blatt
<b>10</b>	<b>Vorprüfung des Einzelfalls nach UVPG</b> .....	<b>1 Blatt</b>
10.1	Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG .....	30 Blatt
<b>11</b>	<b>Baunutzungsänderung</b> .....	<b>1 Blatt</b>
11.1	Brandschutztechnische Stellungnahme .....	13 Blatt
<b>12</b>	<b>Sonstiges</b> .....	<b>1 Blatt</b>
12.1	Erklärung des Betriebsrates .....	1 Blatt
12.2	Zertifikate der Anwendungen .....	4 Blatt

Anlage 1

Seite 2 von 3



**Ordner 2 von 3 (Band 2a)**

**Teilsicherheitsbericht Stand Juni 2013**

**Ordner 3 von 3 (Band 2b)**

**Teilsicherheitsbericht (Sicherheitsdatenblätter) Stand Juni 2013**

Anlage 1

Seite 3 von 3



**Anlage 2  
zum Genehmigungsbescheid  
53.01-100-53.0131/13/4.1.8**

Anlage 2  
Seite 1 von 4

**Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)**

**1. Allgemeines**

- 1.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 1.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- 1.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen.
- 1.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadens-anzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies



eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

Anlage 2

Seite 2 von 4

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.

## **2. Immissionsschutz und VAwS**

1. Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnLV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAwS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAwS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Prüfung der Anlagen zu übersenden.  
(Hinweis: Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden)
2. Die Inbetriebnahme Prüfung von VAwS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAwS NRW ausgestellt hat.



3. Alle baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAwS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.
4. Die Prüfberichte nach § 12 VAwS NRW müssen die Anforderungen der aktuellen Fassung der Anlage 3 des Merkblattes des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz: „Grundsätze für die Anerkennung von Sachverständigenorganisationen nach § 11 VAwS NRW“ („Mindestinhalt eines Prüfberichtes“) erfüllen.
5. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind im Betriebstagebuch einzutragen. Das Betriebstagebuch kann wahlweise in Form eines Buches oder durch Datenerfassung über ein dazu geeignetes EDV-System geführt werden. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die Behörde bereitzustellen und über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren aufzubewahren bzw. abzuspeichern.
6. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen können bzw. gelangt sind, sind der Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 53 unverzüglich - ggf. fernmündlich oder per E-Mail - anzuzeigen.
7. Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAwS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 53) auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
8. Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind zu dokumentieren und vom Betreiber vorzuhalten. Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
9. Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die

Anlage 2

Seite 3 von 4



Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

Anlage 2

Seite 4 von 4

### **3. Arbeitsschutz**

#### **3.1**

Die vorhandene Gefährdungsbeurteilung nach §§ 5,6 Arbeitsschutzgesetz ist entsprechend den wesentlichen Änderungen der Anlage zu aktualisieren und zu dokumentieren. Die Gefährdungsbeurteilung nach der Betriebssicherheitsverordnung (auf die Regelungen der Anhänge der BetrSichV wird hingewiesen), sowie Gefahrstoffverordnung ist ebenfalls zu aktualisieren und vor Aufnahme der Tätigkeit zu erstellen. Die erstellten Unterlagen müssen folgendes beinhalten:

- Ermittlung der Gefährdungen
- Beurteilung der Gefährdungen, ob Handlungsbedarf besteht
- Festlegung von Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten Gefährdungen
- Festlegung, wer bis wann für die Durchführung der Maßnahmen verantwortlich ist
- Ergebnis der Überprüfungen, d. h. sind die Maßnahmen fristgerecht durchgeführt, die Gefährdungen auch tatsächlich beseitigt und nicht neue oder andere Gefährdungen entstanden.

für eine Entscheidung über	zutreffendes ankreuzen
<b>Genehmigung</b> gemäß §§ 4, 8 oder 16 BImSchG	
<b>Zulassung des vorzeitigen Beginns</b> gemäß § 8a BImSchG	<b>X</b>
<b>Anzeige nach § 15 BImSchG</b>	
<b>Fristverlängerung</b> gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG	

## 1. Kosten

0,00

lfd. Nr.	Art der Kosten	Betrag
1.1	<b>Errichtungs-/Änderungskosten (E)</b> einschließlich Mehrwertsteuer	
1.2	<b>Rohbaukosten</b> einschli. Mehrwertsteuer (auf volle 500 aufgerundet, <b>mind. 10.000</b> )	0,00 Euro
1.3	<b>Herstellungskosten</b> (wie angegeben) einschli. Mehrwertsteuer (auf volle 500 aufgerundet)	0,00 Euro
1.3	<b>Herstellungskosten (techn. Ausstattung ohne baurechtliche Prüfung)</b> (wie angegeben) einschli. Mehrwertsteuer (halbiert und auf volle 500 aufgerundet)	0,00 Euro

## 2. Gebühr nach Errichtungskosten (E)

lfd. Nr.	Errichtungskosten (E)	Berechnung	Betrag
2.1	bis <b>500.000 Euro</b>	$500 + 0,005 \times (E - 50.000)$ , <b>mind. 500</b>	
2.2	bis <b>50.000.000 Euro</b>	$2.750 + 0,003 \times (E - 500.000)$	0,00 Euro
2.3	über <b>50.000.000 Euro</b>	$151.250 + 0,0025 \times (E - 50.000.000)$	0,00 Euro
<b>Gebühr nach Errichtungskosten</b>			

## 3. Mindestgebühr

lfd. Nr.	Tarifstelle	Berechnung/Regelung	Betrag
3.1	<b>2.4.1.1</b>	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) x 0,006	Euro
3.2	<b>2.4.1.2</b>	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) x 0,010	Euro
3.3	<b>2.4.1.3</b>	Rohbaukosten (auf volle 500 Euro aufgerundet, mindestens 10.000) x 0,013	Euro
3.4	<b>2.4.1.4 a)</b>	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) x 0,006	Euro
3.5	<b>2.4.1.4 b)</b>	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) x 0,010	0,00 Euro
3.6	<b>2.4.1.4 c)</b>	Herstellungskosten (auf volle 500 Euro aufgerundet) x 0,013	<b>0,00</b> Euro
<b>Summe</b>			<b>0,00</b> Euro

3.7	<b>11.11.7</b>	Lagergenehmigung nach § 17 SprengG	Euro
3.8	<b>2.4.3 a)</b>	Nutzungsänderung ohne bauliche Maßnahmen	Euro
3.9	<b>28.1.4.1</b>	Eignungsfeststellung gemäß § 19 h WHG	Euro
3.10	<b>28.1.5.4</b>	§ 58 Abs. 1 und 2 LWG	Euro
3.11			Euro

<b>Mindestgebühr (die höchste der o. g. Beträge):</b>			
---	--	--	--

ggf. Minderung gemäß Ziffern 3, 6, 7 und 8 der Tarifstelle 15a.1.1			
Abzüge			
Ziff. 3	ggf. abzüglich 1/10 der Gebühr für 8a und/oder Vorbescheid		Euro
Ziff. 6	ggf. abzüglich Gebühr für Anzeige		Euro
<b>Gebühr nach Errichtungskosten incl. Abzügen</b>			Euro
Minderungen			
Ziff. 7	ggf. Minderung um 30 % wenn nach EMAS registriert oder nach DIN ISO 14001 zertifiziert		
Ziff. 8	ggf. Minderung bis zu 30 %, wenn Arbeitserleichterung wegen Antragserstellung durch öffentlich bestellten Sachverständigen, <b>sofern nicht bereits nach Ziff. 7 gemindert</b>		
Hier Anteil angeben, der trotz Minderung noch zu zahlen ist. Angeben als 0,X. Bsp.: Minderung 30 %, zu zahlen 70 % = 0,7		0,70	
<b>Gebühr nach Errichtungskosten incl. Abzügen und Minderungen</b>			Euro

#### 4. Gebühr für die Prüfung gemäß § 3a UVPG

Tarifstelle	Gebührenrahmen	Betrag
15 h .5	100 bis 500 Euro	Euro

#### 5. Gebühr für die Durchführung von Erörterungsterminen

Tarifstelle	Berechnung	Betrag
15a.1.1 e)	mal je Tag 1.100 Euro	0,00 Euro

#### 6. Gesamtgebühr

Tarifstelle	Berechnung	Betrag
15a.1.1	Gebühr für eine Genehmigung gemäß §§ 4, 8 oder 16 BImSchG: höchste Gebühr, die sich aus den Ziffern 2, 3 und 4 ergibt	Euro
15a.1.2	Gebühr für eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG: 1/3 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1	Euro
15a.1.3	Gebühr für eine Anzeige nach § 15 (1) BImSchG: 1/2 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1	0,00 Euro
15a.1.6	Gebühr für eine Verlängerung der Frist gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG: 1/20 der Gebühr für die Genehmigung nach 15a.1.1, <b>mind. 50</b>	0,00 Euro
zuzüglich Gebühr nach Ziffer 4		Euro
<b>Gesamtgebühr</b>		Euro
<b>Gesamtgebühr (abgerundet auf halbe bzw. volle Eurobeträge)</b>		Euro

#### D Auslagen gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 7 GebG NRW

Nr.	Art der Auslagen	Betrag
1	Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge	Euro
2	Aufwendungen für Übersetzungen	Euro
3	Kosten für öffentliche Bekanntmachungen	Euro
4	Kosten für Sachverständigengutachten, Standsicherheitsnachweise	Kosten für Euro
5	Kosten für Bereitstellung von Räumen, Reisekosten, Auslagenersatz	Euro
6	Beiträge für Behörden usw.	Euro
7	Beförderungskosten von Sachen (ohne Postgebühr)	Euro
<b>Summe</b>		<b>0,00 Euro</b>